

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)**

zum

**Bebauungsplan „Lichtensteinstraße“**

20. Dezember 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.3	Beteiligte	1
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>2</b>
2.1	Lage im Raum	2
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
2.3	Gebietsbeschreibung	3
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	6
<b>3</b>	<b>METHODIK</b>	<b>7</b>
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	7
3.2	Datenerhebung	8
<b>4</b>	<b>VORHABENS BESCHREIBUNG</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>WIRKUNGEN DES VORHABENS</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN</b>	<b>12</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	12
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
<b>7</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>13</b>
7.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	19
<b>8</b>	<b>SICHERUNG DER MAßNAHMEN</b>	<b>30</b>
<b>9</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>30</b>
<b>10</b>	<b>QUELLEN UND LITERATUR</b>	<b>31</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)	2
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	3
Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Plangebietes	6
Abbildung 4: Transektstrecke und Batcorder-Standort der Fledermauserfassung	9
Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan (ohne Maßstab)	10
Abbildung 6: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse	16
Abbildung 7: Fotografische Dokumentation der Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse	17
Abbildung 8: Räumliche Darstellung der nachgewiesener Brutvogelarten	23

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	4
Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	7
Tabelle 3: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	9
Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	10
Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	13
Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	20
Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	22

# 1 Einleitung

## 1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen geprüft werden.

## 1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Albstadt plant auf dem Hohberg in Omstmettingen im Bereich des ehemaligen Kindergartengeländes den Neubau eines Seniorenheims.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragte die Stadt Albstadt das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Hans-Martin Weisshap

Mathias Janisch, M. Sc. Biologie

Dipl. Biol. Daniel Hägele

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

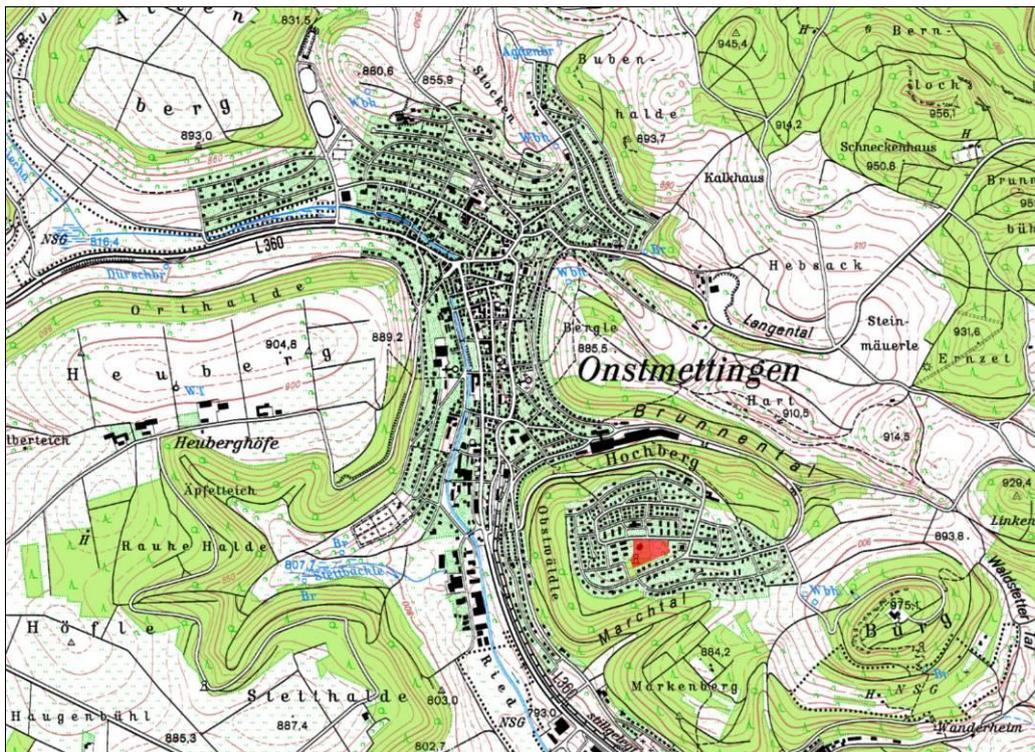
## 2 Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich auf dem Hohberg im Südosten der Ortschaft von Onstmettingen und umfasst eine Fläche von ca. 1,23 ha.

Die nördliche Plangebietsgrenze wird von der Lichtensteinstraße gebildet, im Süden grenzt die Wohnbebauung der Achalmstraße an das Plangebiet an.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 893 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit der „Hohen Schwabenalb“ (Untereinheit Raichberg-Kuppenalb, 093.30) zugeordnet.



**Abbildung 1: Übersichtslageplan** (ohne Maßstab)  
(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

### 2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

## 2.3 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt inmitten der Hohbergsiedlung an der Lichtensteinstraße in weitgehend ebenem Gelände und umfasst im Wesentlichen den Bereich des ehemaligen Kindergartens mit hohem Gehölzanteil, einen zentral gelegenen Bolzplatz sowie ein östlich gelegene Feldgehölz. Umgeben ist der Vorhabensbereich von Wohnbebauung mit gehölzreichen Hausgärten.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, Gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, P = Parkfläche, Nr. 1 - 10 = Biotope/Grobstrukturen

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

**Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope**

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Foto Nr.
1	Gebäude, ehemaliger Kindergarten	Gebäude mit Dachverschalung, potenzieller Quartierlebensraum für Fledermäuse.	1,2
2	Gelände Kindergarten	Großes Kindertanaußengelände mit Wiese und altem Baumbestand (etwa zu gleichen Teilen Nadel- und Laubgehölze, keine sichtbaren Höhlen), reliefiertes Gelände mit randlichen Aufschüttungen, Holzhütte, Sandkasten, Ziersträucher, Blumenrabatte.	3
3	Bolzplatz	Kurzrasig, artenarm, strukturlos.	4
4	Gehölzbestand	Lückiger Gehölzbestand bestehend aus Esche, Fichte, Hasel, Buche und Salweide. Randstruktur entlang der angrenzenden Gärten, mit Kompostmiete.	5
5	Gartennutzung	Insbesondere Nutzung als Materiallagerplatz (Steine, Brennholz, Kompost), offener Holzschuppen.	6
6	Feldgehölz	Bestehend vorwiegend aus Rotbuche (teilweise älterer Bestand), Saumvegetation.	7
7	Baumbestand	Umzäuntes Grundstück mit hochwüchsigen Fichten und Buchen, Unterwuchs mit zahlreichen jungen Tannen.	8, 9
8	Fußweg mit Baumbestand	Asphaltierter Fußweg mit beidseitigem, älterem Baumbestand.	10, 11
9	Gehweg mit Grünstreifen	Mit einer Baumreihe bestandener Grünstreifen zwischen Gehweg und Parkplätze.	12
10	Parkplatz	Gepflastert, zwischen Grünstreifen und Lichtensteinstraße.	12

**Foto Nr. 1:****Foto Nr. 2:**



Foto Nr. 3:



Foto Nr. 4:



Foto Nr. 5:



Foto Nr. 6:



Foto Nr. 7:



Foto Nr. 8:



Foto Nr. 9:



Foto Nr. 10:



Foto Nr. 11:



Foto Nr. 12:

Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Plangebietes

## 2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

<p>Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW</p>	<p>Im nahen Umfeld des Bebauungsplangebietes befinden sich keine geschützten Biotope.</p>
<p>Natura 2000-Gebiete</p>	<p>Das FFH-Gebiet "Gebiete um Albstadt" (Schutzgebiets-Nr. 7719341) sowie das Vogelschutzgebiet "Südwestalb und Oberes Donautal" (Schutzgebiets-Nr. 7820441) befinden sich in ca. 600 m Entfernung in nordöstliche Richtung zum Vorhabensbereich.</p>

### 3 Methodik

#### 3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 10.04.2018) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden.

- **Fledermäuse**
- **Vögel**

**Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum**

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<b>Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten</b>	
<b>Fledermäuse</b>	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	<p>Potenzielle Fledermausquartiere sind im Dachbereich des Kindergartens möglich. Offensichtliche Baumhöhlen konnten bei der Übersichtsbegehung nicht ausgemacht werden. Dennoch ist die Nutzung kleinerer Höhlungen, Risse und Spalten im umfangreichen, teils recht alten Baumbestand als Sommerquartier möglich.</p> <p>Ebenso ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Die Baumreihe entlang der Straße stellt eine mögliche Leitlinienstruktur dar.</p> <p><b>Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Quartierlebensräume oder als Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</b></p>
<b>Vögel</b>	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	<p>Die Gehölzstrukturen und das bestehende Gebäude stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar.</p> <p>Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.</p> <p><b>Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</b></p>
<b>Reptilien</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt).	<p>Für die Zauneidechse sind potenziell geeignete Strukturen nur kleinräumig vorhanden (Rand- und Lagerplatzstrukturen). Aufgrund des Fehlens von Eiablageplätzen und geeigneten Überwinterungsstrukturen sowie der schlechten Anbindung ist ein Vorkommen im Bebauungsplangebiet sehr unwahrscheinlich.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b></p>

## 3.2 Datenerhebung

### 3.2.1 Fledermäuse

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

#### Leitlinienstrukturen und Transferrouten

Transferrouten oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln.

Dazu gehören auch (Gehölz-)Strukturen an gegenüberliegenden Straßenseiten, wo die Fledermäuse die Straße auf Kronenhöhe der Bäume oder hohen Büschen im Sinne einer „Querungshilfe“ nutzen, um die Straßenseite zu wechseln.

Der Untersuchungsraum an der Lichtensteinstraße liegt inmitten der örtlichen Bebauung mit vielfältig strukturierten Gärten. Der Eingriffsbereich selbst weist neben einer zentralen freien Wiesenfläche, Gärten mit einem hohen Baumbestand auf. Bebauung und Gehölzbestand bieten den Fledermäusen ausreichend Orientierung und Schutz bei ihren Jagdflügen und dem Wechsel zwischen ihren Jagdrevieren und ggf. Quartieren.

Die Baumreihe entlang der Lichtensteinstraße kann als Leitlinienelement betrachtet werden.

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzuprüfen und deren Nutzung zu klären.

Als grundsätzlich mögliche Quartierstrukturen kommen im Eingriffsbereich das alte Kindergartengebäude und der ältere Baumbestand in Betracht.

#### Jagdhabitat

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügel usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mausohren auf der Jagd nach Laufkäfer zu erwarten.

#### Methodik

Im Rahmen der Fledermauserfassung fanden im Zeitraum von Mitte Mai bis Anfang August 2018 insgesamt zwei Transektbegehungen sowie zwei mehrnächtige, stationäre Fledermauserfassungen mittels eines Mini-Batcorders (Fa. EcoObs) statt.

Für die Transektbegehungen wurden zur Rufaufzeichnung Batcorder eingesetzt. Um einen zusätzlichen Höreindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurden bei den Begehungen auch Ultraschalldetektoren vom Typ d240x der Fa. Pettersson Elektronik verwendet. Die Begehungen wurden in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt, bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin (EcoObs), BC-Analyse (EcoObs) und Bat-Ident statt.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Transektroute, gelber Punkt (BC) = zweimaliger Batcorder-Standort der automatischen Ruferfassung

**Abbildung 4: Transektstrecke und Batcorder-Standort der Fledermauserfassung**

**Tabelle 3: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen**

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
23.05.2018	1. Stationäre vollnächtlige Erfassung mit mini-Batcorder am Standort (BC)	18° - 11°	Heiter, kein Niederschlag, leichter Wind
24.05.2018		18° - 12°	Heiter, kein Niederschlag, leichter Wind
25.05.2018		20° - 10°	Wolkenlos, kein Niederschlag, windstill
26.05.2018		23° - 14°	Wolkenlos, kein Niederschlag, windstill
27.05.2018		21° - 13°	Wolkenlos, kein Niederschlag, windstill
20.06.2018	1. Transektbegehung mit Batcorder und Pettersson d240x	21° - 19°	wolkenlos, leichter Wind
18.07.2018	2. Transektbegehung mit Batcorder und Pettersson d240x	21° - 19°	wolkenlos, leichter Wind
31.07.2018	2. Stationäre vollnächtlige Erfassung mit mini-Batcorder am selben Standort (BC)	27° - 18°	Heiter, leichter Wind
01.08.2018		27° - 18°	Heiter, leichter Wind

\* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauerte bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

\*\* Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

### 3.2.2 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende März bis Ende Juni 2018 (siehe nachfolgende Tabelle). Die Untersuchungen fanden stets in den frühen Morgenstunden statt.

**Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen**

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	21.03.2018	5	heiter	-	schwacher Wind
2	08.04.2018	9	wolkenlos	-	windstill
3	02.05.2018	7	bedeckt	-	schwacher Wind
4	24.05.2018	14	bedeckt	nach Regen	windstill
5	20.06.2018	21	wolkenlos	-	schwacher Wind

## 4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lichtensteinstraße“ umfasst eine Fläche von ca. 1,23 ha. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit zwei großen Wohngrundstücken vor. Im Bereich des früheren Kindergartens Hohberg im Westen des Bebauungsplangebietes ist ein Pflegeheim mit 90 stationären Pflegeplätzen geplant. Die Nutzung des östlichen Geländeteils ist noch nicht abschließend geklärt, möglicherweise entsteht hier eine Einheit für betreutes Wohnen. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 festgesetzt. Die Zufahrt erfolgt über die Lichtensteinstraße. Der alte Baumbestand im Südwesten des Gebietes wird über eine Pflanzbindung gesichert.



**Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan (ohne Maßstab)**

(Quelle: Bebauungsplan „Lichtensteinstraße“ Vorentwurf, Stadtplanungsamt Albstadt, Stand 28.11.2018)

## 5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Vorhabens werden im Wesentlichen Wiesenflächen und Gehölzbestände beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

### Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	• Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	• Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	• Vögel

### Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	• Vögel • Fledermäuse
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	• Vögel • Fledermäuse

### Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	• Vögel • Fledermäuse

## 6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

#### Fledermäuse

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.
- **V 2** (Vermeidungsmaßnahme 2): Gebäudeabriss im Winterhalbjahr, wenn keine Tiere in möglicherweise genutzten Sommerquartieren anwesend sind.
- **V 3** (Vermeidungsmaßnahme 3): Ein vollständiges Abräumen der Brennholzstapel hat vor der Winterruhe und nach der Wochenstubenzeit im Herbst (September, Oktober) zu erfolgen, um möglicherweise versteckten Fledermäusen das Wegfliegen zu ermöglichen und die Tötung und Schädigung von Tieren in Winterstarre auszuschließen.

#### Vögel

- **V 4** (Vermeidungsmaßnahme 4): Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

### 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

## 7 Bestand und Betroffenheit der Arten

### 7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### 7.1.1 Fledermäuse

##### 7.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

###### Nachgewiesene Fledermausarten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7720 (Albstadt) zu rechnen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Breitflügelfledermaus erfasst.

**Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten**

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Eptesicus serotinus</i> <sup>1</sup>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i> <sup>2</sup>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

<sup>1</sup> Einzelne Rufsequenzen deuten auf die Breitflügelfledermaus hin. Die Rufqualität lässt jedoch keine abschließende Bestimmung zu.

<sup>2</sup> Kleine und Große Bartfledermaus sind aufgrund von Rufaufzeichnungen nicht zu unterscheiden; aufgrund der Habitatqualität wird die Kleine Bartfledermaus angenommen.

### Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) erstellt.

<b>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
<b>Lebensraum:</b>	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere überlagern auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
<b>Winterquartiere:</b>	Größere Gruppen von überwinterten Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
<b>Wanderverhalten:</b>	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

<b>Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
<b>Lebensraum:</b>	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
<b>Winterquartiere:</b>	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
<b>Wanderverhalten:</b>	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

<b>Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Kleine, lebhafte Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
<b>Lebensraum:</b>	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
<b>Winterquartiere:</b>	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
<b>Wanderverhalten:</b>	Ortstreue Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

### 7.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet / Lebensraumnutzung

Das Untersuchungsgebiet um das ca. 1,23 ha große Bebauungsplangebiet lässt sich im Wesentlichen in drei Abschnitte unterteilen. Der westliche Bereich des bisherigen Kindergartengeländes (A) mit zahlreichen Bäumen unterschiedlichen Alters, die kurzrasige freie Fläche des Bolzplatzes (B) sowie dem östlich liegenden gehölzreichen Gartenbereich (C).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde nur eine geringe Fledermausaktivität festgestellt. So konnten bei den stationären Ruferfassungen über drei Nächte im Mai insgesamt lediglich 44 Rufsequenzen aufgezeichnet werden. Im zweiten Zeitraum Ende Juli waren es über zwei Nächte hinweg weitere 52 Aufnahmen.

Der Batcorder wurde zweimal am selben Standort – an einem Baum in der Nähe des Kindergartengebäudes – aufgehängt, um Hinweise auf Fledermäuse in der Nähe des Gebäudes zu bekommen und dadurch evtl. Rückschlüsse auf eine mögliche Quartiernutzung ziehen zu können.

Durch die Rufanalyse konnten vor allem Zwergfledermäuse bestimmt werden, deren Rufe auf Jagdverhalten hinwiesen. Darüber hinaus konnte eine Häufung in den frühen und späten Nachtstunden festgestellt werden, die für eine Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse in der näheren Umgebung sprechen. Da Zwergfledermäuse als extreme Kulturfolger vor allem Gebäude als Quartierstandorte wählen, war diese Häufung zu erwarten. Allerdings liegt die Gesamtzahl der Aufnahmen in diesen Zeiträumen im sehr niedrigen Bereich, sodass nicht von einer Wochenstube im nahen Umfeld auszugehen ist. Mehrere Rufreihen der zweiten Nacht konnten der Breitflügelfledermaus zugeordnet werden, die vermutlich im Kronenbereich der Bäume nach Insekten jagte.

Ende Juli wurde zusätzlich noch die (Kleine) Bartfledermaus aufgenommen, die den Gartenbereich (in der Nähe des Aufnahmegerätes) einmalig durchflog. In diesen letzten beiden Aufnahme Nächten waren in geringem Umfang wiederholt Sozialrufe der Zwergfledermaus zu vernehmen. Zu dieser Zeit haben sich die Wochenstubenverbände der Zwergfledermäuse in der Regel seit ein paar Wochen aufgelöst und die Paarungszeit beginnt bzw. ist bereits im Gange.

Während der Transektbegehungen wurden keine Fledermäuse im Luftraum über der Wiese des Bolzplatzes (B) beobachtet. Alle Sichtungen und Nachweise mit dem Fledermausdetektor gelangen nur entlang der Gehölzstrukturen.

Auffallend war die Häufung von Zwergfledermäusen im freien Luftraum während der zweiten Transektbegehung am 18.07.2018 in der südwestlichen „Ecke“ der Rasenfläche im Übergang zu den Gärten an der Achalmstraße (E). Hier konnten mindestens vier Individuen über einen längeren Zeitraum beobachtet werden. Ähnlich auffallend waren die höheren Rufzahlen kurze Zeit darauf etwas weiter westlich auf der anderen Seite des Kindergartengeländes (F). Es ist davon auszugehen, dass auch der Gehölzbereich dazwischen intensiv befliegen wurde. Die Rufanalyse zeigt charakteristische Merkmale von Fangsequenzen auf, die auf ein gutes Nahrungsangebot hindeuteten.



*Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Transektroute, gelber Kreis = zweimaliger Batcorder-Standort der automatischen Ruferfassung, dicke Schraffur = erhöhte Aktivität, dünne Schraffur = schwache Aktivität, Großbuchstaben = Bereichsbezeichnung mit Bezug im Text.*

*Ppip = Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Mbart = Kl. Bartfledermaus (Myotis mystacinus), Eser = Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), in kursiver Schrift = Arthinweis, unsichere Bestimmung*

**Abbildung 6: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse**

### Leitlinienstrukturen und Transfer Routen

Die Nutzung der Baumreihe (D) an der Lichtensteinstraße im Sinne einer Leitlinie, denen Fledermäuse bevorzugt folgten, konnte während der Transektbegehungen nicht beobachtet werden. Lediglich einzelne Zwergfledermäuse jagten während der Beobachtungsphasen hin und wieder um die Baumkronen der noch jungen Bäume. Darüber hinaus spielte die kleine Baumreihe – wie oben erwähnt – keine Rolle als Leitlinie im reich strukturierten Wohnbereich.

### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die aufgenommenen Rufreihen und die nächtlichen Beobachtungen während der Transektbegehungen gaben keine eindeutigen Hinweise auf Fledermausquartiere auf der Eingriffsfläche oder im nahen Umfeld.

Im Zuge des Auf- und Abhängens der Batcorder wurden die Fassaden des Kindergartengebäudes auf Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen (Kotpellets, Fraßreste oder tote Tiere) untersucht. Quartiere von Zwergfledermäusen, insbesondere Wochenstuben, die von vielen Tieren aufgesucht werden, sind gut an Kotkrümeln an der Fassade im Bereich des Ein- und Ausflugs zu erkennen.

Insbesondere der Befestigungsbereich der Jalousien bietet Zwergfledermäusen geeignete Hangplätze während des Sommerhalbjahres. Darüber hinaus ist die um das gesamte Gebäude führende Dachverwahrung (Fotos Nr. 1, 2 und nachfolgendes Foto Nr. 13) als Quartier geeignet, da

die Tiere ihren Hangplatz der jeweiligen klimatischen Situation anpassen können. Eine Kontrolle im Innern des Gebäudes fand nicht statt. Das voll ausgebaute Gebäude mit einem Flachdach und ohne Kellerbereich bietet Fledermäusen keine weiteren geeigneten Quartiermöglichkeiten.

Als weiteres Gebäude befindet sich eine kleine Hütte auf dem Kindergartengelände (Fotos Nr. 14 und 15), die geeignet erscheint als temporäre Übertagungsmöglichkeit oder als Fraßplatz genutzt zu werden. Die Strukturen bieten allerdings keine Voraussetzungen (fehlende Ungestörtheit) für ein permanentes Sommerquartier. Fraßreste oder Fledermauskot wurden im Bereich der Hütte nicht festgestellt.

Bei der Übersichtsbegehung in der laubfreien Zeit am 10.04.2018 wurden die Bäume auf Baumhöhlen untersucht. Offensichtliche Höhlungen oder Stammrisse konnten nicht festgestellt werden.

Winterquartiere sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Lediglich der Holzstapel im östlich liegenden Gartenbereich kann von verschiedenen kälteunempfindlicheren Arten (Zwergfledermaus, Rohrauffledermaus oder Braunes Langohr) bei nicht zu strengem Frost zur Überwinterung genutzt werden.



**Foto Nr. 13:** Jalousien mit Versteckmöglichkeiten



**Foto Nr. 14:** Einfache Hütte im Gartengelände des Kindergartens



**Foto Nr. 15:** Nur geringe Spaltentiefe und Einflugmöglichkeit an der Hütte



**Foto Nr. 16:** Holzstapel im östlich liegenden Gartengelände

**Abbildung 7: Fotografische Dokumentation der Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse**

### Jagdhabitat

Wie oben ausgeführt, wurden Fledermäuse zwar im gesamten Untersuchungsbereich angetroffen, als Nahrungs- und Jagdhabitat scheint allerdings nur das Kindergartengelände mit seinem Baumbestand vor allem im südlichen Bereich eine Bedeutung zu haben.

Der zeitliche Aufenthalt in den Jagdgebieten ist dabei in erster Linie vom Insektenaufkommen abhängig, sodass Fledermäuse verschiedene Nahrungshabitate zu unterschiedlichen Zeiten während der Nacht und im Jahresverlauf aufsuchen. Die Häufung der Beobachtung im Juli im genannten Bereich und das weitgehende Fehlen von Fledermäusen während der ersten Transektbegehung im Mai deuten darauf hin, dass das Jagdgebiet während dieser Jahreszeit eine geringere Anziehungskraft ausübt.

#### **7.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten**

##### Schadigungsverbot:

##### **§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Im Rahmen der Untersuchung konnten keine Hinweise auf eine Nutzung der bestehenden Gebäude als Fledermausquartier festgestellt werden. Eine Tötung oder Schädigung von Fledermausindividuen im Zuge der Realisierung des Bebauungsplangebietes ist derzeit unwahrscheinlich. Fledermäuse nutzen ihre Quartiere oft traditionell über viele Jahre hinweg, trotzdem kommt es immer wieder zu Neubesiedlungen und Neugründungen von Wochenstubenkolonien. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann sicher ausgeschlossen werden, wenn der Gebäudeabriss in den Wintermonaten erfolgt.

Zur Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG) möglicherweise übertagender Fledermäuse in kleinen Höhlungen oder Rindenspalten haben auch die Fällarbeiten in den Wintermonaten zu erfolgen. Darüber hinaus könnten die Holzstapel als Winterquartier genutzt werden. Darauf ist bei der Baufeldfreimachung ebenfalls zu achten, falls diese Stapel im Gesamten entfernt werden sollen.

##### **§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Insbesondere den südlichen Teil des ehemaligen Kindergartengeländes nutzten die Fledermäuse als Teil ihres Jagdhabitats. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der geplanten Bebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen. Der Planentwurf sieht den weitgehenden Erhalt des südwestlich gelegenen Gehölzes vor. Zudem ist der Eingriffsbereich als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Die beobachteten Fledermäuse nutzen weitere Jagdgebiete im näheren und weiteren Umkreis. Dennoch findet eine temporäre Einschränkung statt, die durch die mit zeitlicher Verzögerung entstehende Gartenanlage im Zuge der Erstellung der Wohnanlage teilweise wieder kompensiert werden kann. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungsräume findet nicht statt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V 1:** Rodung der Bäume im Winterhalbjahr (Anfang November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen.

**V 2:** Gebäudeabriss ebenfalls im Winterhalbjahr, wenn keine Tiere in möglicherweise genutzten Sommerquartieren anwesend sind.

**V 3:** Vollständiges Abräumen des gesamten Brennholzstapel muss vor der Winterruhe und nach der Wochenstubenzeit im Herbst (September, Oktober) erfolgen, um möglicherweise versteckten Fledermäusen das Wegfliegen zu ermöglichen und die Tötung und Schädigung von Tieren in Winterstarre auszuschließen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Störungsverbot:****§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Strukturen, welche wichtige Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen haben könnten, sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden. Eine wesentliche Störung durch den Baubetrieb und die nachfolgende Nutzung ist ebenfalls nicht zu erwarten. Auch Irritationen durch akustische und optische Effekte während der Realisierung der Bebauung, spielen für die nächtlichen Aktivitäten der Fledermäuse keine Rolle.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population findet nicht statt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**    ja    nein

## **7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Tötungs- und Verletzungsverbot:** Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## 7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 25 Vogelarten nachgewiesen, von denen 7 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann jedoch nahezu ausgeschlossen werden. Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt.

**Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten**

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2018					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					23.03.	09.04.	01.05.	25.05.	19.06.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	+1	!
Blaumeise	Bm	h	N	n		X		X	X				b	+1	!
Buchfink	B	zw	B	n	X		X	X	X				b	-1	-
Buntspecht	Bs	h	N	n					X				b	0	[!]
Elster	E	zw	N	n		X		X					b	+1	!
Feldsperling	Fe	h	N	n				X		V	V		b	-1	[!]
Grünfink	Gf	zw	N	n		X		X					b	0	!
Grünspecht	Gü	h	N	n		X							s	+1	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU	n		X		X					b	0	!
Haussperling	H	g; h	BU	n			X			V	V		b	-1	!
Kleiber	Kl	h	N	n		X							b	0	!
Kohlmeise	K	h	BU	n	X	X	X	X					b	0	!
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n				X		V			b	-1	[!]
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	N	n	X			X			V		s	+1	!
Sommergoldhähnchen	Sg	zw	B	n			X	X					b	0	
Star	S	h	N	n		X					3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	N	n			X						b	-1	!
Tannenmeise	Tm	h	BU	n		X		X					b	-1	!
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BV	n		X		X		V			s	0	!
Wacholderdrossel	Wd	zw	B	n		X	X						b	-2	!
Zilpzalp	Zi	r/s		n									b	0	!
<b>Anzahl der erfassten Vogelarten</b>				<b>25</b>	<b>5</b>	<b>15</b>	<b>9</b>	<b>15</b>	<b>6</b>						

### Erläuterungen

#### Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

#### Rote Liste

BW Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)  
D Deutschland (BfN 2016)  
0 ausgestorben  
1 vom Aussterben bedroht  
2 stark gefährdet  
3 gefährdet  
V Arten der Vorwarnliste

<u>Gilde</u>		<u>Schutz nach BNatSchG (BN)</u>
Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste		b besonders geschützte Art nach BNatSchG s streng geschützte Art nach BNatSchG
b Bodenbrüter		
bb Baumbrüter		
bs Brutschmarotzer		<u>Sonstiger Schutz bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen</u>
g/lj Gebäudebrüter und Luftjäger		I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
f Felsbrüter		H Enge Habitatbindung
g Gebäudebrüter		
h/n Halbhöhlen-/Nischenbrüter		
h Höhlenbrüter		<u>Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009</u> (BAUER et al. 2016)
hf Halboffenlandart		+2 Bestandszunahme größer als 50 %
r/s Röhricht-/Staudenbrüter		+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
wa an Gewässer gebundene Vogelarten		0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
zw Zweibrüter		-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
		-2 Bestandsabnahme größer als 50 %
<u>Statusangaben</u>		<u>Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland</u> (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)
B Brutvogel im Bereich des Vorhabens		! Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
BU Brutvogel der angrenzenden Biotope		!! Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
BV Brutverdacht		!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
N Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)		a Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
N/BU Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen		[!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.
D Durchzügler, Überflieger		
W Wintergast		
<u>Vorkommen</u>		
n nachgewiesen		
pv potenziell vorkommend		

## 7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wohngebiets im Südosten von Onstmettingen und umfasst rund 1,23 ha. Es handelt sich dabei um eine innerörtliche Umgestaltung. Westlich im Eingriffsbereich befindet sich das Gelände eines ehemaligen städtischen Kindergartens mit einer besonders gehölzreichen, parkartigen Gartenanlage. Zentral im Plangebiet befindet sich eine Grünfläche die als Freizeit-Fußball-Gelände (Bolzplatz) dient. Östlich im Plangebiet befindet sich ein strukturreicher Gehölzbereich mit größeren Bäumen, dessen südlicher Teil als Lagerplatz genutzt wird. Nördlich an das Plangebiet grenzt ein Fußweg, eine Baumreihe sowie ein Parkplatzstreifen. Nördlich davon verläuft die Lichtensteinstraße. Im Süden grenzen die Hausgärten der Wohnbebauung der Achalmstraße an. Einige der Hausgärten sind nicht durch einen Gartenzaun begrenzt, so dass die Grünfläche des Plangebiets teilweise als erweiterter Hausgarten genutzt wird.

Das vorgefundene Artenspektrum im Bereich des Plangebiets ist typisch für eine innerörtliche, reich strukturierte Parkanlage mit umfangreichem Gehölzbestand. Besondere Bedeutung für die Avifauna haben die Gehölze sowie die südlich gelegenen Hausgärten.

Im Untersuchungsgebiet kommen 7 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz vor. Ein Feldsperlings-Paar wurde einmalig in den östlich im Eingriffsbereich gelegenen Gehölzen als Nahrungsgast beobachtet. Es ist nicht auszuschließen, dass der Feldsperling in den Hausgärten der näheren Umgebung brütet.

Der Grünspecht wurde einmalig in einem Hausgarten südlich des Eingriffsbereichs beobachtet. Die Art kann als Nahrungsgast im Eingriffsbereich betrachtet werden.

Ein Brutrevier des Haussperlings mit mindestens einem Brutpaar befand sich südöstlich des Eingriffsbereichs am Giebel des Gebäudes Achalmstraße Nr. 107. Dort konnte der Haussperling beim Ein- und Ausfliegen im Bereich der Firstziegel beobachtet werden.

Mehrere Individuen des Mauerseglers nutzten den Luftraum über dem Eingriffsbereich und über der Lichtensteinstraße zur Nahrungssuche.

Auch der Rotmilan wurde vereinzelt auf Nahrungsflügen über dem Eingriffsbereich und über den Wohnhäusern an der Lichtensteinstraße beobachtet.

Der Star wurde einmalig im östlich gelegenen Gehölzbereich im Eingriffsbereich beobachtet. Es ist nicht auszuschließen, dass der Star in den Hausgärten der näheren Umgebung brütet.

Der Turmfalke wird zweimal in den Bäumen nordöstlich im Eingriffsbereich beobachtet. Ein Turmfalkenhorst (z.B. in einem ehemaligen Krähenest) wurde dort nicht vorgefunden. Es ist jedoch möglich, dass der Turmfalke, als felsbrütende Art, einen Brutplatz am westlich gelegenen Hochhaus hat.

In den Gehölzen innerhalb des Eingriffsbereichs befanden sich weitere Brutreviere von häufig vorkommenden und weitverbreiteten Vogelarten. Im Bereich der Gehölze kommt die Amsel mit einem Brutrevier, der Buchfink mit 3 Brutrevieren, das Sommergoldhähnchen und die Wacholderdrossel mit jeweils einem Brutrevier vor.

Außerdem befanden sich in der direkten westlichen und südlichen Umgebung des Eingriffsbereichs zwei weitere Brutreviere der Amsel sowie jeweils ein Brutrevier von Hausrotschwanz, Kohlmeise und Tannenmeise.

**Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung**

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Feldsperling	Fe	h	N	Einmalige Beobachtung eines Feldsperlings-Paars innerhalb des Eingriffsbereichs, in den östlich gelegenen Gehölzen.
Grünspecht	Gü	h	N	Einmalige Beobachtung eines Grünspechts in den südlich an den Eingriffsbereich angrenzenden Hausgärten.
Haussperling	H	g/h	BU	Mindestens ein Brutrevier des Haussperlings im Bereich eines Gebäudes südöstlich des Eingriffsbereichs. Haussperling beim Einfliegen in einem Spalt unter den Firstziegeln beobachtet.
Mauersegler	Ms	g/lj	N	4 Individuen des Mauerseglers auf Nahrungsflügen über der zentral gelegenen Grünfläche im Eingriffsbereich und im nördlich angrenzenden Straßenraum beobachtet.
Rotmilan	Rm	bb	N	Vereinzelte Beobachtung eines Rotmilans auf Nahrungsflügen über dem Eingriffsbereich und über dem Bereich der nördlich anschließenden Wohnbebauung
Star	S	h	N	Einmalige Beobachtung zweier Stare innerhalb des Eingriffsbereichs, in den östlich gelegenen Gehölzen.
Turmfalke	Tf	bb/g	N/BV	Zweimalige Beobachtung eines rufenden Turmfalken in den nordöstlich gelegenen Bäumen, innerhalb des Eingriffsbereichs. Ein Horst in den Bäumen wurde nicht vorgefunden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Turmfalke ein Brutrevier in Bereich des östlich angrenzenden Hochhauses hat.
<b>Anzahl wertgebende Arten: 7</b>				

Erläuterungen: siehe Tabelle 6



**Legende:**

Kürzel für Vogelarten: A = Amsel, B = Buchfink, K = Kohlmeise, Fe = Feldsperling, Gü = Grünspecht, H = Haussperling, Hr = Hausrotschwanz, Ms = Mauersegler, S = Star, Sg = Sommergoldhähnchen Tf = Turmfalke, Rm = Rotmilan, Wd = Wacholderdrossel

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift= Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit roter Schrift: Genauer Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung, mit Pfeilen = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

**Abbildung 8: Räumliche Darstellung der nachgewiesener Brutvogelarten**

### 7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

### 7.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

## Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V (Rotmilan)

Rote-Liste Status BW: V (Turmfalke)

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen.

#### Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungshabitat. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats die erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Nahrungsräume sind im nahen Umfeld vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die temporären Störungen in der Bauphase auf dem kleinräumigen Gelände sind für die im Siedlungsraum permanent präsenten Greifvögel nicht relevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**7.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger**

<b>Gebäudebrüter und Luftjäger</b>	
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	Europäische Vogelarten nach VS-RL
<b>1 Grundinformationen</b>	
<p><b>Rote-Liste Status Deutschland:</b></p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b> V</p> <p><b>Arten im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b> Nahrungsgast</p> <p>Der <b>Mauersegler</b> baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.</p> <p><b>Lokale Population:</b>  Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<b>2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b></p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Niststätten des Mauerseglers sind auf der Eingriffsfläche nicht vorhanden. Der Mauersegler brütet vermutlich im Bereich der angrenzenden Siedlungsflächen und nutzt den Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Auch handelt es sich dabei um einen kleinen Teil eines relativ großen Nahrungshabitates. Die Erfüllung der oben angeführten Tatbestände kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Die genannte Vogelart wird bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagt häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

### 7.2.3.3 Betroffenheit weiterer Gebäudebrüter

<b>Weitere Gebäudebrüter</b>	
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	
<b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status D:</b>	V
<b>Rote-Liste Status BW:</b>	V
<b>Arten im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status:</b>	Nahrungsgast, Brut in den Gebäuden der näheren Umgebung
<p>Der <b>Haussperling</b> bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).</p> <p>An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.</p> <p><b>Lokale Population:</b> Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<b>2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b>	
<b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
<p>Der Haussperling brütet mit einem Brutpaar im Giebel eines angrenzenden Gebäudes (Achalmstraße Nr. 107). Die Eingriffsfläche ist Teil seines Nahrungshabitats. Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu befürchten, daher ist ein Schädigungstatbestand nicht gegeben. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

### 7.2.3.4 Betroffenheit von Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

## Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

**Feldsperling** (*Passer montanus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Star** (*Sturnus vulgaris*)

### Europäische Vogelarten nach VS-RL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status D:** 3 (Star), V (Feldsperling)

**Rote-Liste Status BW:** V (Feldsperling)

**Arten im UG:**  nachgewiesen  
 potenziell möglich

**Status:** Nahrungsgast

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Grünspecht** bewohnt lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen, Säumen und Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind alte Laubbäume.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Kohl- und Tannenmeise sowie Star zu nennen.

#### **Lokale Population:**

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

#### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### **§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Die genannten Arten nutzten den Vorhabensbereich nur zur Nahrungssuche. Baubedingte Tötungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen infolge der Baufeldfreimachung können bei den genannten Arten ausgeschlossen werden.

Auch für alle weiteren vorkommenden Höhlen-, Halbhöhlen und Nischenbrüter kann eine Tötung von Vogelindividuen oder eine Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden, sofern die Fällmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

##### **§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Im Bereich des Untersuchungsgebietes konnten im Rahmen der Relevanzuntersuchung (10.04.2018) keine offensichtliche Baumhöhlen festgestellt werden. Auch während der Vogelerhebungen konnten innerhalb des Eingriffsbereiches keine Neststandorte höhlenbrütender Vogelarten erfasst werden. Zudem handelt es sich bei den im nahen Umfeld des Bebauungsplangebietes vorkommenden Höhlenbrüter um vergleichsweise wenig anspruchsvolle Arten (Meisenarten etc.). Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet nicht statt. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

## Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Star (*Sturnus vulgaris*)

### Europäische Vogelarten nach VS-RL

- **V4:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2. Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 7.2.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter

<b>Zweigbrüter</b>	
Keine Arten von besonderer artenschutzfachlichen Bedeutung	
<b>Europäische Vogelarten nach VS-RL</b>	
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status D:</b></p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b></p> <p><b>Arten im UG:</b>                    <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b> Brutvogel und Nahrungsgäste</p> <p>Zweigbrüter von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz wurden nicht festgestellt.  An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommende Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Rabenkrähe, Sommergoldhähnchen, Stieglitz und Wacholderdrossel zu nennen.</p> <p><b>Lokale Population:</b>  Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)                    <input type="checkbox"/> gut (B)                    <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)                    <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b></p> <p>Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.</p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Infolge der Baufeldfreimachung entfallen im Vorhabensbereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zweigbrütende Vogelarten. Die Entnahme der Gehölze ist für die im Gebiet vorkommenden häufigeren „Gartenvögel“ als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant. Das Gebiet sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume sind reich mit Gehölzen strukturiert, sodass die Vögel auf angrenzende Flächen ausweichen können.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>V 4:</b> Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>   <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>2.2</b>	<p><b>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung des Grundstücks ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>   <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

## 8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

## 9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan "Lichtensteinstraße" kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel müssen die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen müssen diese noch weiter eingeschränkt werden und dürfen erst ab November erfolgen. Auch der Gebäudeabriss hat im Winterhalbjahr zu erfolgen, wenn keine Fledermäuse in möglicherweise genutzten Sommerquartieren anwesend sind. Als weitere Vorsorgemaßnahme zur Vermeidung einer Tötung bzw. Verletzung von Fledermäusen in möglichen Winterquartieren hat der Abtrag der Holzstapel - sofern dies vorgesehen ist - vor der Winterruhe der Fledermäuse und nach der Wochenstubenzeit in den Monaten September oder Oktober zu erfolgen. Sämtliche genannten Maßnahmen stehen im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 20. Dezember 2018

Dr. Klaus Grossmann

## 10 Quellen und Literatur

### Literatur:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Dietz, C., Nill, D. & Helversen, v. H. (2016): Handbuch der Feldermäuse – Europa und Nordwestafrika. – Kosmos Verlag, Stuttgart.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

### Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.  
[https://www.bfn.de/0316\\_nat-bericht\\_2013-komplett.html](https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.  
[http://www.nabu.de/m05/m05\\_03/01229.html](http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html)

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. [udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml)